

# PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaft mbB

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE | Nidenau 13-19 | 60325 Frankfurt am Main

per beA

Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

13.11.2019 hp – la/sk

zuständig: Prof. Dr. Plagemann  
h.plagemann@plagemann-rae.de

Sekretariat: 069 971206-42

Unser Zeichen: hp-00022/19 H., Herbert

Ihr Zeichen:

In Sachen

Herbert H. (Plagemann Rechtsanwälte)

gegen

T. Krankenkasse

beigeladen: T. Krankenkasse Pflegeversicherung

B 12 KR 1/19 R

teile ich auf die gerichtliche Anfrage vom 13.10.2019 Folgendes mit:

1. Gegen das Urteil des Senates vom 26.02.2019 hat der dortige Kläger (B 12 KR 17/18 R) fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt und diese auch begründet. Das Verfahren ist anhängig unter dem Aktenzeichen VN 1950/19. Der Kläger hält seine Revision schon im Hinblick auf diese Verfassungsbeschwerde aufrecht.

Dr. Fritz Keilbar  
Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. Dr. Hermann Plagemann  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

Ursula Mittelman  
Fachwältin für Sozialrecht

Christel von der Decken  
Fachwältin für Sozialrecht

Martin Schafhausen  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

Götz Keilbar  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. Dr. Frank Ehmann

Dr. Ole Ziegler · Mediator  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

Stella Keil\*  
Fachwältin für Sozialrecht

Felix Fischer

Christian Haidn, LL.M.\*

Jana Schäfer-Kuczynski, M.mel.\*

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Nidenau 13 - 19  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon 069 971206-0  
Telefax 069 725586  
www.plagemann-rae.de

Gerichtsfach 296

Postbank Frankfurt a.M.  
IBAN DE05 5001 0060 0036 8886 09  
BIC PBNKDEFF

Commerzbank Frankfurt a.M.  
IBAN DE30 5008 0000 0163 2309 00  
BIC DRESDEFFXXX

Frankfurter Volksbank eG  
IBAN DE17 5019 0000 0000 7403 22  
BIC FFBVDEFF

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaft mbB  
Registergericht: AG Ffm (PR 2248)

\*Angestellte der Partnerschaft

In der vom Senat immer wieder zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 – heißt es in der Rdn. 12, dass das Betriebsrentenrecht

„auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung (qualifiziert). Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist...“.

Die im vorliegenden Fall vom Kläger eingezahlten Beiträge waren jedoch nach dem ausdrückliche Wortlaut nicht von einer „Versorgungszusage des Arbeitgebers“ umfasst. Der Arbeitgeber wollte keinerlei Verpflichtung übernehmen, sondern vermittelte dem Kläger eine Lebensversicherung – so wie dies auch jeder Versicherungsvertreter getan hätte oder tat.

In der Revisionsbegründung haben wir dargetan, dass es sich bei der Lebensversicherung, die dem Kläger eine Kapitalzahlung hat zukommen lassen, nicht um einen „Versicherungstyp“ i. S. d. § 1 Abs. 2 BetrAVG handelte.

So gesehen kann man die vom Senat im Februar 2019 getroffenen Entscheidungen auf den vorliegenden Fall nicht übertragen.

2. Wir bitten den Senat erneut um eine Überprüfung, auch und gerade was die Frage der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) anlangt: In den zitierten Entscheidungen vom 26.02.2019 wird recht kurz abgehandelt, dass die Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes die betriebliche Altersversorgung in kleinen und mittleren Betrieben fördern sollte und dass aus Gründen der „erhöhten Attraktivität“ für den Personenkreis der Geringverdiener die Beitragsfreiheit zur Krankenversicherung sachgerecht sei.

Tatsächlich ist es so, dass durch die Regelungen nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz keineswegs nur Geringverdiener begünstigt werden, sondern jegliche Person, die nach Maßgabe dieser Bestimmungen Betriebsrentenanwartschaften erwirbt.

Wenn es aber aus Sicht des Gesetzgebers sachgerecht ist, die Betriebsrente insgesamt zu stärken, kann man nicht im gleichen Atemzug rechtfertigen, dass Personen, die während ihres aktiven Arbeitslebens auf die Auszahlung – beitragsfreien! – Entgeltes verzichteten zu Gunsten einer Lebensversicherung, mit der eine Kapitalleistung vereinbart wurde, und zwar zahlbar vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wenn man – mit dem 12. Senat – solcherart Kapitalleistungen der Betriebsrente zuordnet und zugleich betont, dass es sich um eine „der Rente vergleichbare“ Einnahme handelt, lässt sich der doppelte Beitrag aus der Kapitalleistung nicht mehr rechtfertigen. Die gesetzliche Rente, mit der die Kapitalleistung hier „verglichen“ wird, enthält einen Beitragszuschuss, so dass Rentnerinnen und Rentner jeweils nur mit dem „Arbeitnehmeranteil“ zur Krankenversicherung belastet werden. Gleiches gilt für Personen, die eine Betriebsrente aus der Schweiz beziehen. Dazu nehme ich Bezug auf das Urteil des LSG Baden-Württemberg zum Aktenzeichen L 4 KR 1556/18. Wenn aber eine Betriebsrente aus der Schweiz mit dem halben Beitrag belastet wird, weil sie der gesetzlichen Rente vergleichbar ist, muss dies erst recht für eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung gelten, die auf Kosten des Arbeitnehmers selbst finanziert wurde, und zwar zu einem Zeitpunkt, wo solcherart Kapitalleistungen in der Auszahlungsphase als beitragsfrei behandelt wurden.

Zu diesem Aspekt verhalten sich die Urteile vom 26.02.2019 nicht.

3. Die Schlechterstellung von Personen, die – wie der Kläger – in aktiven Zeiten erarbeitete Entgelte in Lebensversicherungen einbezahlt haben, könnte man allenfalls dadurch rechtfertigen, dass man dem Kläger unterstellt, er gehöre zu den „Besserverdienenden“ und müsse deshalb im Sinne einer Umverteilung signifikant stärker belastet werden. Eine solche Umverteilung setzt aber nun wiederum Gleichbehandlung voraus. Der Kläger hat mit seinen Entgeltbestandteilen Leistungen aus seiner Lebensversicherung finanziert, die vom Gesetzgeber bewusst steuerfrei gestellt wurden, um solcherart Altersvorsorge zu fördern. Dann aber kann nicht der gleiche Gesetzgeber mit der anderen Hand die Kapitalleistung entwerten, indem er diese zu einem vollen Beitrag heranzieht, obwohl die gleiche Leistung, wenn sie nun nach neuem Betriebsrentenstärkungsgesetz angapart wird, beitragsfrei ist und bleibt.

In den Urteilen von Februar 2019 klingt an, dass die Förderung der Betriebsrente nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz darauf abzielt, Alterarmut zu vermeiden, sprich das Abgleiten in die Grundsicherung. Mit dem gleichen Ziel hat der Kläger während seiner aktiven Zeit auf Entgelte verzichtet zu Gunsten einer Lebensversicherung. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz geförderten Leistungen garantieren keinesfalls, dass diese Personen im Alter über Einkünfte verfügen, die sie unabhängig von der Grundsicherung machen, sondern dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, Empfänger einer Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber vermittelt wurde, im Nachhinein mit einem Zusatzbeitrag von rund 17 % zu belasten, während zum gleichen Zeitpunkt

- die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem halben Beitrag belastet werden und
- die Leistungen nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (die in der Ansparphase mindestens genauso begünstigt wurden) beitragsfrei zu stellen.

Hier liegt nicht nur ein Verstoß gegen Art. 3 GG, sondern auch gegen den Grundsatz der Solidarität gemäß §§ 1, 2 SGB V vor.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Kläger die Revision nicht zurücknimmt.

Prof. Dr. Hermann Plagemann  
Rechtsanwalt